

ANTRAG

der Abgeordneten Bader, Moser, Hinterholzer, Mag. Hackl, Kasser und Schuster

betreffend **Änderung des NÖ Kindergartengesetzes**

Entsprechend § 38 NÖ Kindergartengesetz 2006 sind die Kindergartenerhalter zum einen ermächtigt verschiedene personenbezogene Daten jener Kinder, die einen Kindergarten besuchen, automationsunterstützt zu speichern und zu verarbeiten und zum anderen verpflichtet Daten zu statistischen Zwecken an die Landesregierung zu übermitteln.

Die Landesregierung ist in Vollziehung des Gesetzes ermächtigt, zum Zweck der Wahrnehmung der Aufsicht nach diesem Gesetz sowie der Planung und Steuerung des Kindergartenwesens die Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.

Im Rahmen einer zeitgemäßen Form der Datenverwaltung soll die landesweit einheitliche Digitalisierung im Kinderbetreuungsbereich durch die Einrichtung eines neuen Datenverarbeitungssystem geschaffen werden.

Dadurch wird dem Gedanken einer Verwaltungsvereinfachung (Verarbeitung und Übermittlung von Daten) und Deregulierung im Sinne einer Entbürokratisierung Rechnung getragen.

Durch die digitalisierte Erhebung und Verarbeitung der Daten werden im Vergleich zum bisherigen Aufwand der Datenverwaltung Zeitressourcen frei, sodass beispielsweise in den Kindergärten das Kindergartenpersonal wieder mehr Zeit für die Kernaufgaben – die Arbeit mit und für die Kinder - zur Verfügung hat.

Des Weiteren ist die raschere Verfügbarkeit von aktuellen Daten mit höherer Qualität im Kinderbetreuungsbereich für die Fachaufsicht als auch zur Ermöglichung einer zielorientierten Planung und Steuerung erforderlich.

Diese Digitalisierungsmaßnahme ermöglicht der Landesregierung vom Bund geforderte statistische Daten (z.B. für die Kindertagesheimstatistik oder zur Abrechnung von Art. 15a B-VG Vereinbarungen) rascher zu übermitteln. Durch den vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 fallen keine Kosten an.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist festzuhalten:

Zu Z. 1.:

Zum Zweck der Planung und Steuerung einer qualitätsvollen Kinderbetreuung ist die Ausweitung der zu erhebenden und verarbeitenden Daten erforderlich. Schon bisher war es notwendig diese Daten im Kindergarten (zumeist in Papierform) aufzuzeichnen. Die digitale Erfassung der Daten ermöglicht auch eine entsprechende Zugriffsmöglichkeit für das gesamte Kindergartenpersonal und auch für Betreuungspersonen, die kurzfristig und /oder kurzzeitig in den Kindergarten kommen z.B. Springer/ Springerinnen.

Zu Z. 2.:

Mit dieser Bestimmung wird die Landesregierung ermächtigt Daten aus dem Datenverarbeitungssystem, die für den Kindergartenerhalter zur Erfüllung seiner ihm nach dem Kindergartengesetz zukommenden Aufgaben erforderlich sind, zur Vereinfachung seiner Vollziehungstätigkeit zu übermitteln.

Zu Z. 3.:

Die Änderungen sollen mit 1. September 2017 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des
NÖ Kindergartengesetz wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzes-
beschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BILDUNGSAUSSCHUSS zur
Vorberatung zuzuweisen.